



Amtsgericht Bersenbrück

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 5/24

18.02.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiftshof 8,
49593 Bersenbrück, Saal E 11, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Grönloh Blatt 196 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Grönloh	7	64/5	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Dannhagen 37	38656

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 363.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Hofstelle mit Nebengebäuden, nicht unterkellertes, 1-geschössiges Wohnhaus mit Wirtschaftsteil. Das Dachgeschoss ist geringfügig ausgebaut, der Spitzboden ist nicht ausgebaut.

Das Baujahr ist ca. 1739. Ca. in den 1970er Jahre wurde das Fachwerk durch Mauerwerk ersetzt. Ca. 1974 wurden Alufenster eingesetzt. Ca. 1998 wurde der Wohnbereich, insbesondere die Küche renoviert. Ca. 2003 wurden Bäder renoviert und modernisiert.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bersenbrueck.niedersachsen.de

Ahlers
Dipl. Rechtspfleger (FH)